

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0022147/0001.V

Münster, den 15.07.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Rösing GbR, Vreden hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage am landwirtschaftlichen Betrieb Rösing auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 121, Flurstück 4 und Flur 124, Flurstück 29 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die Errichtung folgender Komponenten:

- Halle (Holzrahmenbauweise, Satteldachform) zur Lagerung von Mist, mit Zwangsbelüftung und zentralem Abluftschornstein, Photovoltaikanlage auf dem Dach
- Güllelagerbehälter hergestellt aus Stahlbeton mit Emissionsschutzdach (Zelt-dachabdeckung)
- Feststoffeintragstechnik mit 2 x 80 m³
- Fermenter mit fester Bedachung hergestellt aus Stahlbeton (ohne Gasspeicher)
- Betriebsgebäude mit Technik-, Büro-, Sozialraum und Sanitäreinrichtung
- Biogasreinigung und Trocknung, Aktivkohlefilter
- Warmwasserpufferspeicher als stehender Stahltank mit Außenisolierung
- 2 x Gärproduktlagerbehälter hergestellt aus Stahlbeton jeweils mit Gasspeicher
- Errichtung einer neuen Biogas-Notfackel an den geplanten Gärproduktlagern

Änderung folgender Komponenten und Stoffströme:

- Lageänderung des bestehenden Separators
- Lageänderung der bestehenden Biogas-Notfackel
- Änderung der Inputstoffmenge auf 33.177 t/a
- Umtausch des Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 1.2.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksre-

gierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Josef Topphoff